



Constituante  
Verfassungsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## KOMMISSION 10

### Gemeinden und territoriale Organisation

#### Erste Lesung

**Bericht zuhanden des Büros des Verfassungsrates**

**28. Juni 2021**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Vorlage der kommission</b> .....	<b>3</b>
A. Zusammensetzung der Kommission .....	3
B. Organisation und Arbeitsweise.....	3
C. Wichtigste Änderungen gegenüber den vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2020 verabschiedeten Grundsätzen .....	3
D. Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens .....	4
<b>II. Redigierte Artikel mit Kommentar</b> .....	<b>5</b>
Gemeinden .....	5
Allgemeine Bestimmungen .....	5
Behörden .....	6
Gemeindefusionen, Reorganisation und Aufteilung der Gemeinden.....	8
Burgerschaften .....	9
Regionen .....	12
<b>III. ANHÄNGE</b> .....	<b>15</b>
a. Anhörungen .....	15
b. Bibliographie .....	15
c. Liste der von der Kommission genehmigten Artikel.....	15

# **I. VORLAGE DER KOMMISSION**

## **A. Zusammensetzung der Kommission**

Lukas Kalbermatten (CVPO, Präsident ad interim), Frédéric Pitteloud (PDCVr, Vizepräsident ad interim), Sabine Fournier (Les Verts et citoyens, Berichterstatterin), Peter Bähler (SVPO und Freie Wähler), Léonard Bender (Appel Citoyen), Alain Dubosson (UDC & Union des citoyens), Jean-Marc Dupont (Parti Socialiste et Gauche citoyenne), Mélanie Follonier (Valeurs Libérales-Radicales), Thomas Matter (CSPO), Nicolas Mettan (PDCVr), Gerhard Schmid, Côme Vuille (Valeurs Libérales-Radicales), Marie Zuchuat (PDCVr).

## **B. Organisation und Arbeitsweise**

Die Kommission hat sich viermal in halbtägigen Sitzungen zwischen dem 29. April 2021 und dem 17. Juni 2021 getroffen. Der Präsident und der Vizepräsident der Kommission haben sich am 28. Mai 2021 in Sitten mit Vertretern des Verbands der Walliser Burgergemeinden getroffen.

Das Sekretariat der Kommission wurde von Frau Melanie Mc Krory, wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Generalsekretariat des Verfassungsrates, wahrgenommen. Die Kommission dankt ihr für ihre Arbeit, ebenso wie den Juristinnen des Generalsekretariats und dem Generalsekretär, die die Kommission bei ihrer Arbeit unterstützt haben.

## **C. Wichtigste Änderungen gegenüber den vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2020 verabschiedeten Grundsätzen**

Bei der Behandlung der Grundsätze durch das Plenum am 8. Oktober 2020 wurde den Vorschlägen der Kommission 10 weitgehend gefolgt.

Die Themen, die die meisten Diskussionen auslösten, waren:

- Die Mindestanzahl von Mitgliedern für die Gemeinderäte.  
Der Vorschlag der Kommission mit Gemeinderäten von 5 bis 9 Mitgliedern wurde vom Plenum mit 76 zu 39 Stimmen bei 6 Enthaltungen angenommen;
- Die Verpflichtung, in Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Generalrat einzurichten.  
Das Plenum bevorzugte mit 76 zu 40 Stimmen und 3 Enthaltungen den Vorschlag des VLR, der es dem Wahlvolk ermöglicht, in Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf den Generalrat zu verzichten.
- Die Möglichkeit, eine Gemeindefusion anzuordnen.  
Auch wenn diese Massnahme eine Ausnahme bleiben muss, ist daran zu erinnern, dass sie bereits im derzeit geltenden Gemeindegesetz enthalten ist und die Kommission es für sinnvoll hielt, sie in der Verfassung zu verankern (Art. 135).

Es wurde zudem ein spezifischer Artikel über die Öffentlichkeit der Sitzungen auf kommunaler Ebene hinzugefügt.

Im Hinblick auf die zukünftige territoriale Struktur des Kantons wurde der Vorschlag der Kommission für eine Aufteilung in sechs Regionen und die Einrichtung einer Präsidentenkonferenz vom Plenum angenommen. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Präsidentenkonferenz durch die Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinden (Vorschlag der Kommission 8 in der Oktober-Plenarsitzung 2020) wurde mit 68 zu 40 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Während der Vorbereitung des Vorentwurfs konzentrierten sich die Diskussionen in der Kommission auf die Burgerschaften und die Regionen (insbesondere die Aufgaben, die der Präsidentenkonferenz bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten dieser Konferenz zugewiesen werden, und den Wahl- bzw. Ernennungsmodus der/des Letzteren).

#### **D. Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

Gestützt auf den Fragebogen im Vernehmlassungsverfahren stimmten die Befragten den von der Kommission vorgeschlagenen Grundsätzen bezüglich der Einteilung des Kantons in 6 Regionen, der Wahl, der Person die der Präsidentenkonferenz vorsteht, durch das Volk und der Verpflichtung, in Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern, einen Generalrat zu bilden (mit der Möglichkeit, durch Volksabstimmung darauf zu verzichten), zu. Andererseits fand die Idee eines vom Gemeinderat getrennten Burgerrats keine Mehrheit.

Die Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten der Präsidentenkonferenz soll nach den Vorstellungen der institutionellen Akteure durch die Präsidenten/-innen der Gemeinden erfolgen. Der Verband der Walliser Gemeinden (VWG) ist in diesem Punkt unnachgiebig und eine Mehrheit der Gemeinden, die geantwortet haben, bevorzugt diese Variante. Auf der anderen Seite ist die Mehrheit der politischen Parteien für eine Wahl durch das Volk. In Bezug auf den Generalrat ist die Mehrheit der Gemeinden, der VWG und die Regionen gegen die Verpflichtung, ab 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Generalrat zu wählen, was für die politischen Parteien nicht zutrifft.

Die territoriale Struktur mit einer Einteilung in 6 Regionen wird von der Mehrheit der institutionellen Akteure weitgehend unterstützt. Andererseits wird die Verpflichtung zur Unabhängigkeit der Burgerschaften mit einem Burgerrat an ihrer Spitze von der Mehrheit abgelehnt. Zudem waren die Benennung der Burgerschaft (anstelle von Burgergemeinde) und die Möglichkeit des Zusammenschlusses von Burgerschaften Themen, die von der Burgerschaft von Sitten in der Vernehmlassung angesprochen wurden.

## II. REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR

*Rot = Änderungen der Redaktionskommission.*

### Gemeinden

#### Allgemeine Bestimmungen

Im Kapitel über die Gemeinden wurden vor allem Änderungen in der Reihenfolge und Struktur der Artikel vorgenommen, sowie gewisse Texte präzisiert.

Der ehemalige Artikel 1008 «Unvereinbarkeiten» wurde in Artikel 1006, Absatz 2 aufgenommen.

#### **Art. 1000 Rechtsform Rechtsnatur und Gebietsgarantie**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Ihr Gebiet ist in den Grenzen der Verfassung und des Gesetzes gewährleistet.

#### **Art. 1001 Gemeindeautonomie**

<sup>1</sup> Die Gemeindeautonomie ist in den Grenzen der Verfassung und des Gesetzes gewährleistet.

<sup>2</sup> Die Gemeinden üben ihre Autonomie unter Beachtung des Gemeinwohls und der Interessen der Region sowie anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften aus. Sie beachten die besonderen Bedürfnisse ihrer Dörfer und Quartiere.

#### **Art. 1002 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen die Verfassung und das Gesetz übertragen. Sie können weitere Aufgaben übernehmen, soweit nicht Bund, Kanton oder andere Organisationen dafür ausschliesslich zuständig sind.

<sup>2</sup> Sie verwalten die Gemeindegüter nachhaltig und mit Sorgfalt.

<sup>3</sup> Sie sorgen für das Wohlergehen ihrer Bevölkerung, bieten ihr eine nachhaltige Lebensqualität, gewähren ihr lokale, vom Gesetz festgelegte Dienstleistungen und fördern so weit als zweckmässig die Bürgerbeteiligung.

#### **Art. 1003 Interkommunale Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Gemeinden untereinander sowie mit benachbarten Körperschaften ausserhalb der Kantons- oder Landesgrenzen zusammenarbeiten.

<sup>2</sup> Der Kanton fördert und begünstigt die interkommunale Zusammenarbeit.

<sup>3</sup> Das Gesetz kann eine Zusammenarbeit vorschreiben, wenn sie für die Erfüllung bestimmter Aufgaben oder für eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Gemeinden erforderlich ist.

<sup>4</sup> Das Gesetz regelt die Rechtsform, die Organisation, die Finanzierung und die demokratische Kontrolle der interkommunalen Zusammenarbeit.

#### **Art. 1004 Aufsicht des Kantons**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind innerhalb der Schranken des Artikels 1001 (Gemeindeautonomie) der Aufsicht des Kantons unterstellt. Das Gesetz bestimmt die Art und Weise dieser Aufsicht, insbesondere in Bezug auf die Verwaltung. Soweit die Verfassung und **das Gesetz die Gesetze** nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vorsehen, beschränkt sich die Überprüfungsbefugnis des Kantons auf die Gesetzmässigkeit.

<sup>2</sup> Die von den Gemeinden ausgearbeiteten Reglemente müssen vom Kanton genehmigt werden.

<sup>3</sup> Das Gesetz kann vorsehen, dass wichtige Projekte der Gemeinden der Genehmigung durch den Kanton unterliegen.

<sup>4</sup> Das Genehmigungsverfahren wird durch das Gesetz geregelt.

#### **Art. 1005 Steuerhoheit und Finanzausgleich**

<sup>1</sup> Die Steuerhoheit der Gemeinden wird durch das Gesetz geregelt.

<sup>2</sup> Der Kanton trifft Massnahmen, um die Auswirkungen der Unterschiede zwischen den Gemeinden und den Regionen zu vermindern. Er errichtet insbesondere einen Finanzausgleich. Das Gesetz legt die Beitrags- und die Unterstützungskriterien fest.

### **Behörden**

#### **Art. 1006 Organisation**

<sup>1</sup> Jede Gemeinde verfügt über:

- a) eine gesetzgebende Behörde: die Gemeindeversammlung oder der Generalrat;
- b) eine ausführende Behörde: der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Das Gesetz regelt die Grundsätze der Gemeindeorganisation, die Unvereinbarkeiten und die Ausnahmen.

#### **Art. 1007 Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten sind berechtigt, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Gemeindereglemente, ausser in den durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen;
- b) wichtige Vorhaben betreffend Verkauf, Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, Tausch, Verpachtung, Veräusserung von Vermögenswerten, Gewährung von Darlehen, Kreditaufnahmen, Leistung von Bürgschaften, Erteilung und Übertragung von Wasserkraftkonzessionen;
- c) neue nicht gebundenen Ausgaben, deren Höhe durch das Gesetz festzulegen ist;
- d) den Voranschlag, über den Rubrik für Rubrik abgestimmt werden kann;
- e) die Rechnung.

Die Kommission entschied sich für die Beibehaltung von Punkt d) des Absatzes 2, wonach die Gemeindeversammlung über den Voranschlag Rubrik für Rubrik abstimmen kann. Obwohl der Grundsatz wahrscheinlich nicht verfassungsmässig ist, beschloss die Kommission dies beizubehalten, da es ihr wichtig erschien, der Gemeindeversammlung die Möglichkeit zu gewähren, eine Rubrik abzulehnen, ohne den gesamten Voranschlag zu gefährden. Die

Verwendung der Formulierung «*abgestimmt werden kann*» zeigt jedoch, dass die Gemeinde nicht verpflichtet ist, so zu verfahren.

Die Kommission befasste sich mit den schriftlich eingegangenen und in der Plenarsitzung an sie gerichtete Stellungnahmen zur Namenswahl für die Gemeindeversammlung. Die Kommission beschloss, ihren Vorschlag aus der Prüfung der Grundsätze beizubehalten, da diese Terminologie verständlicher ist und die Verbindung zwischen der Gemeinde und der Gemeindeversammlung klarer ist. Der Begriff «Urversammlung», obwohl in den Mentalitäten verankert, macht nicht wirklich Sinn und hat sogar eine negative Bedeutung.

#### **Art. 1008 Generalrat**

<sup>1</sup> In den Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern tritt der Generalrat an die Stelle der Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Durch Volksabstimmung können die Wahlberechtigten in Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf die Errichtung eines Generalrats verzichten, oder in Gemeinden mit weniger als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Generalrat wählen.

<sup>3</sup> Das Gesetz bestimmt die Organisation und die Befugnisse des Generalrates. Er übt mindestens die gleichen Rechte aus, wie die Gemeindeversammlung.

Im Interesse der Demokratie und einer besseren Repräsentation der Bevölkerung und der politischen Parteien beschloss die Kommission, die Verpflichtung zur Einrichtung eines Generalrates für Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern beizubehalten. Der vom Plenum angenommene Vorschlag, die Wahlberechtigten über diese Frage entscheiden zu lassen, wurde in Absatz 2 aufgenommen. Zur Erinnerung: Die Schwelle von 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern wurde vom Plenum bestätigt.

Die Kommissionsmitglieder diskutierten auch die Möglichkeit, alle Gemeinden des Wallis zu verpflichten, sich für oder gegen die Einrichtung eines Generalrats zu entscheiden. Dieser Vorschlag wurde mit 9 zu 3 Stimmen abgelehnt.

#### **Art. 1009 Gemeinderat**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Ein Mitglied ist Präsidentin oder Präsident und eines ist Vizepräsidentin oder Vizepräsident.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat folgende Befugnisse:

- a) er besorgt die allgemeine Verwaltung der Gemeinde;
- b) er entwirft die Gemeindereglemente und sorgt für deren Anwendung;
- c) er vollzieht die kantonale Gesetzgebung;
- d) er ernennt das Personal;
- e) er entwirft den Voranschlag;
- f) er erstellt die Rechnung.

<sup>3</sup> Das Gesetz bestimmt die Organisation und die Befugnisse.

Bezüglich der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder beschloss die Kommission nach dem Beschluss des Plenums, ihren ursprünglichen Vorschlag eines Gemeinderats mit 5 bis 9 Mitgliedern beizubehalten.

#### **Art. 1010 Wahlmodus**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Generalrates werden von den Stimmberechtigten nach dem **Proporzverfahren** ~~Proporzsystem~~ gewählt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates werden von den Stimmberechtigten nach dem **Proporzverfahren** ~~Proporzsystem~~ gewählt. Die Stimmberechtigten können unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen eine Änderung des Wahlsystems beschliessen.

<sup>3</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Vize-Gemeindepräsidentin oder der Vize-Gemeindepräsident werden von den Wahlberechtigten im **Majorzverfahren** ~~Majorzsystem~~ gewählt.

<sup>4</sup> Das Gesetz bestimmt die Modalitäten der Wahl und das Datum des Urnengangs.

#### **Art. 1011 Öffentlichkeit der Sitzungen**

<sup>1</sup> Die Sitzungen der Gemeindeversammlung und des Generalrates sind öffentlich.

<sup>2</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

<sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Ausnahmen.

Nach den vom Plenum angenommenen Abänderungsanträgen wurde ein Artikel über die Öffentlichkeit der Sitzungen auf kommunaler Ebene hinzugefügt.

Die Kommission diskutierte die Möglichkeit, im Vorentwurf für die erste Lesung die Pfarrgemeinden zu definieren. Die Pfarrgemeinden würden als Gemeinden des öffentlichen Rechts gelten, mit einem gewählten Pfarrgemeinderat (einschliesslich eines/r Präsidenten/in). Am Ende entschieden die Kommissionsmitglieder mit 10 zu 2 Stimmen, dieses neue Konzept nicht in die Verfassung aufzunehmen, da die Kompetenz, darüber zu entscheiden, eher in den Händen der Kommission 1 liegt.

### **Gemeindefusionen, Reorganisation und Aufteilung der Gemeinden**

#### **Art. 1012 Grundsätze**

<sup>1</sup> Der Kanton fördert und unterstützt die Gemeindefusionen, insbesondere um:

- a) die Gemeindeautonomie zu stärken;
- b) die Kapazitäten der Gemeinden zu erhöhen;
- c) die kommunalen Dienstleistungen effizient zu erbringen.

<sup>2</sup> Zwei oder mehrere Gemeinden können auch ohne gemeinsame Grenze fusionieren.

<sup>3</sup> Der Vorschlag zu einer Fusion kann durch die Gemeindebehörden, durch eine Volksinitiative oder durch den Kanton erfolgen.

#### **Art. 1013 Verfahren**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden beschliessen über die Fusion. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Insoweit es die kommunalen, regionalen oder kantonalen Interessen erfordern, kann der Grosse Rat eine Fusion anordnen. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen zu den Gemeindefusionen gelten sinngemäss auch für die Änderung von Gemeindegrenzen und für die Aufteilung von Gemeinden.

<sup>4</sup> Das Gesetz bestimmt die Anwendungsregeln und sieht Anreize vor, insbesondere finanzieller Art.



Wie bereits in Kapitel 1 dieses Berichts erwähnt, wollte die Kommission Absatz 2 von Art. 1013 beibehalten. Diese Massnahme ist, auch wenn sie eine Ausnahme bleiben muss, bereits im derzeit geltenden Gemeindegesetz enthalten (Art. 135).

## Burgerschaften

### **Art. 1014 Rechtsform Allgemeine Bestimmungen**

Die Burgerschaften sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, die gesetzlich festgelegte Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllen, insbesondere die Verwaltung ihres des Gemeinguts.

### **Art. 1015 Organisation**

<sup>1</sup> Jede Burgerschaft verfügt über:

- a) eine gesetzgebende Behörde: die Burgerversammlung;
- b) eine ausführende Behörde: der Burgerrat.

<sup>2</sup> Das Gesetz bestimmt die Grundsätze der Organisation der Burgerschaften, sowie das Bürgerrecht.

### **Art. 1016 Stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger**

Stimmberechtigt in Bürgerangelegenheiten sind:

- a) Bürgerinnen und Bürger, die im Gebiet der Burgerschaft wohnhaft sind;
- b) Bürgerinnen und Bürger, die nicht im Gebiet der Burgerschaft wohnhaft sind und die Stimmberechtigung beantragt und erhalten haben. Das Gesetz bestimmt den Umfang ihrer Rechte.

### **Art. 1017 Burgerversammlung**

<sup>1</sup> Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind berechtigt, an der Burgerversammlung teilzunehmen.

<sup>2</sup> Die Burgerversammlung hat in Bürgerangelegenheiten die gleichen Rechte wie die Gemeindeversammlung. Sie entscheidet überdies über die Aufnahme neuer Bürgerinnen und Bürger.

### **Art. 1018 Burgerrat**

<sup>1</sup> Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger wählen einen Burgerrat von drei bis sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vize-Präsidentin oder den Vize-Präsidenten.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderates (Art. 1010) gelten sinngemäss auch für die Wahl des Burgerrates.

### **Art. 1019 Fusion**

Die Burgerschaft kann beschliessen, mit einer anderen Burgerschaft zu fusionieren.

### **Art. 1020 Auflösung**

Die Burgerschaft kann ihre Auflösung beschliessen. In diesem Fall muss das Eigentum der Burgerschaft von der Einwohnergemeinde übernommen werden.

### **Art. 1021 Selbstständigkeit**

Wenn eine Burgerschaft nicht in der Lage ist, einen Burgerrat zu bilden, muss sie vor der nächsten Legislatur mit einer anderen Burgerschaft fusionieren oder ihre Auflösung beschliessen.

Gegenüber der Prüfung der Grundsätze wurde die Struktur des Kapitels über die Burgerschaften überarbeitet. Die 2 Artikel, die im letzten Herbst dem Plenum vorgelegt wurden, sind zur besseren Lesbarkeit in mehrere Artikel aufgeteilt worden.

Die Kommission vertritt immer noch die gleiche Idee: Die Burgerschaften müssen unabhängig sein und durch einen vom Gemeinderat getrennten Burgerrat organisiert werden. Nach verschiedenen Überlegungen und nach einem Austausch mit dem Verband der Walliser Burgergemeinden beschloss die Kommission, einen Artikel über die Fusion der Burgerschaften hinzuzufügen.

Die Kommission ist einzig was den Namen betrifft mit dem Verband der Walliser Burgergemeinden uneinig. Dem Verband erscheint es wenig sinnvoll, den Begriff der «Burgergemeinde» zu streichen.

Im Wallis geht die Institution der Burgerschaften auf das 13. Jahrhundert zurück. Ursprünglich war es ein Treffen der Bewohner desselben Dorfes, derselben «bourg». Allmählich entwickelte sich ihre Rolle, bis sie das lokale politische Leben vollständig beherrschte. Mit der Entstehung des föderalen Staates 1848 wurden die Einwohnergemeinden geschaffen, in denen alle ansässigen Bürger ihre politischen Rechte ausüben konnten. Die Burgerschaften existierten jedoch parallel als Körperschaften des öffentlichen Rechts weiter, allerdings mit stark reduzierten Zuständigkeiten.

Heute spielen die Burgerschaften in unserem Kanton als Garanten für unsere Wurzeln und Traditionen, aber auch in wirtschaftlicher Hinsicht eine wichtige Rolle. Sie besitzen eine grosse Menge an Immobilien, mehr als 120 Alpschaften, grosse Flächen an Weinbergen und etwa 80% der Wälder des Kantons. Ihr Vermögen per 31. Dezember 2019 belief sich auf mehr als 300 Millionen Franken.

Die politische Rolle der Burgerschaften hat jedoch im Laufe der Zeit deutlich abgenommen, da ihre letzte Befugnis, das Bürgerrecht zu verleihen, mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 abgeschafft wurde.

Im Jahr 2017 gab es im Wallis 141 Burgerschaften: 74 im französischsprachigen Wallis (davon 50 ohne eigenen Burgerrat) und 67 im Oberwallis (davon 41 ohne eigenen Burgerrat). Es gibt auch einen «Verband der Walliser Burgergemeinden» (FBV), der laut seiner Statuten ein kantonaler Verband ist, der *«allen Burgergemeinden und gleichartigen burgerschaftlichen Korporationen oder Gemeinschaften»* offen steht.

Das kantonale Walliser Recht anerkennt die «Burgerschaften» oder die «Burgergemeinden», indem es diese in der Kantonsverfassung verankert (Art. 80 ff). Ihnen ist ein eigenes Gesetz gewidmet, das «Gesetz über die Burgerschaften», das in der Schweiz einzigartig ist. In der Kantonsverfassung wird die Burgergemeinde definiert als *«eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und hat als solche die ihr von der Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im öffentlichen Interesse zu erfüllen»*. Als solche ist sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, d. h. eine juristische Person, deren Mitglieder das gleiche Recht (das des Burgers) haben und

die durch das öffentliche Recht (in diesem Fall die oben genannten Gesetzestexte) anerkannt wird.

Ohne die Bedeutung der Burgerschaften in Frage zu stellen oder ihre Funktionsweise revolutionieren zu wollen, überlegte die Kommission, ob die doppelte Bezeichnung «Burgerschaft» und «Bürgergemeinde» beibehalten werden sollte oder nicht. Nach Diskussion und nachdem sich eine Untergruppe mit Vertretern des FBV getroffen hatte, beschloss sie, die einheitliche Bezeichnung «Burgerschaft» beizubehalten, dies aus folgenden Gründen:

- In der schweizerischen Gesetzgebung und insbesondere in der Walliser Gesetzgebung gibt es keine Definition der «Gemeinde». Es ist jedoch anerkannt, dass die Gemeinde die grundlegende Verwaltungsbehörde ist und dass sie für die Ausführung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben verantwortlich ist. Es ist jedoch klar, dass die Burgerschaften ihre Verwaltungsbefugnisse verloren haben und dass sie keine öffentlich-rechtlichen Aufgaben mehr wahrnehmen, sondern Aufgaben des öffentlichen Interesses. Die Bezeichnung «Gemeinde» ist daher nicht nur überflüssig, sondern auch ungerechtfertigt und sogar verwirrend.
- Mit den Gemeindefusionen wird es immer häufiger vorkommen, dass auf dem Territorium einer einzigen Gemeinde mehrere Burgerschaften vorhanden sind. Es erscheint daher legitim und im Einklang mit dem Gesetz und dem gesunden Menschenverstand, den Begriff «Gemeinde» für die politische (oder kommunale) Gemeinde beizubehalten (z. B. Gemeinde Anniviers) und die Bezeichnung «Burgerschaft» für die letzteren zu vergeben (z. B. Burgerschaft von St-Jean oder Burgerschaft von Grimentz).
- Die Beibehaltung nur des Namens «Burgerschaft» wird die Sprache und das Verständnis der Organisation und der Funktionen der Institutionen vereinfachen: die Begriffe «Bürgergemeinde» und «Einwohnergemeinde» müssen nicht mehr verwendet werden, da es ausreicht, von «Gemeinde» einerseits und «Burgerschaft» andererseits zu sprechen.
- Mit dieser Vereinfachung scheint kein Nachteil verbunden zu sein, der einzige, der genannt werden könnte, hängt mit der Änderung der in den öffentlichen Registern, insbesondere dem Grundbuch, verwendeten Begriffe zusammen. Im Zeitalter der computergestützten Register sollte eine solche Änderung kein grösseres Problem darstellen und das vorübergehende Vorhandensein der beiden Bezeichnungen (Burgerschaft und Bürgergemeinde) ist durchaus möglich. Im Übrigen muss das Gesetz über die Burgerschaften angepasst werden, insbesondere in Bezug auf die Verweise auf das Gemeindegesetz.

## Regionen

### **Art. 001 Grundsätze**

<sup>1</sup> Das Kantonsgebiet setzt sich aus 6 um Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey organisierten Regionen zusammen.

<sup>2</sup> Das Gesetz bestimmt das Gebiet der Regionen, ihren Hauptort, ihre Organisation und die Befugnisse der zuständigen Organe sowie die Art ihrer Finanzierung.

### **Art. 002 Regionalkonferenz**

<sup>1</sup> Jede Region hat eine Regionalkonferenz, die sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinden der Region und der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten zusammensetzt.

<sup>2</sup> Die Regionalkonferenz erleichtert die interkommunale Zusammenarbeit, prüft die Zweckmässigkeit von wichtigen Projekten mit interkommunaler Bedeutung, koordiniert sie und beteiligt sich gegebenenfalls an deren Realisierung. Sie fördert die harmonische Raumentwicklung und optimiert die Beziehungen zwischen den Gemeinden und dem Kanton.

<sup>3</sup> Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.

### **Art. 003 Regionspräsidentinnen und Regionspräsidenten**

<sup>1</sup> Die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident leitet die Regionalkonferenz, vermittelt zwischen den Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden und dem Kanton und überwacht die zielgerichtete Umsetzung der gemeinsamen Projekte. Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.

<sup>2</sup> Die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident wird von den Stimmberechtigten der Gemeinden der Region im **Majorzverfahren** ~~Majorzsystem~~ gewählt.

<sup>3</sup> Das Amt der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten ist mit einem öffentlichen Amt auf Gemeindeebene unvereinbar.

Gegenüber der Prüfung der Grundsätze wurde die Struktur des Kapitels über die Regionen überarbeitet. Der im letzten Herbst dem Plenum vorgelegte Artikel wurde zur besseren Lesbarkeit in mehrere Artikel aufgeteilt.

Der Begriff «*städtische Zentren*» wurde aus Absatz 1 des Artikels 001 entfernt.

Der Name «Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und –präsidenten» wurde durch «Regionalkonferenz» ersetzt, um mehr Klarheit zu schaffen und um zu unterstreichen, dass es sich um eine regionale Konferenz handelt (es wird 6 Konferenzen im Kanton geben) und zu unterstreichen, dass sie nicht ausschliesslich aus den Gemeindepräsidenten/-innen besteht, sondern auch aus dem/der Regionspräsidenten/in.

Die Aufgaben der Regionalkonferenz und der Regionspräsidenten/-innen wurden besser definiert.

Das gewählte Modell für die Regionen entspricht dem, was die Kommission ursprünglich vorgeschlagen hatte und vom Plenum weitgehend unterstützt wurde.

Es wurde zudem die Möglichkeit des Fehlens jeglichen Bezugs auf regionaler Ebene (mit Verweis auf den guten Willen der Gemeinden zur Zusammenarbeit untereinander) oder die Einrichtung einer neuen institutionellen Ebene mit Verwaltungsmacht und spezifischen Kompetenzen (die nicht der Walliser Tradition und dem Willen, weniger, aber stärkere Gemeinden zu haben, entspricht) angesprochen. Die Kommission entschied sich jedoch für die Beibehaltung einer institutionellen Ebene, die zwischen den Gemeinden und dem Kanton

organisiert ist in einer einheitlichen und sinnvollen Grössenordnung (6 Regionen anstelle von 13 Bezirken). Dies soll eine Art «Verpflichtung» für die Gemeinden darstellen, sich zu treffen, miteinander zu reden und zusammenzuarbeiten, indem eine Gesprächsstruktur aufrechterhalten und gestärkt wird, die geschätzt wird (Konferenz der Gemeindepräsidenten/-innen). Letztere wird zur Regionalkonferenz, mit einem unabhängigen Präsidenten oder Präsidentin, jedoch ohne eine beratende Versammlung wie der frühere Bezirksrat.

Das Ziel der Regionalkonferenz ist es, ein strategisches und beratendes Gremium zu bilden. Auch wenn die Region nicht zwangsläufig auf die Möglichkeit verzichten muss, selbst Projekte umzusetzen oder sich an der Umsetzung zu beteiligen, müssen die meisten der konkret umzusetzenden gemeinsamen Projekte entweder von den kommunalen Entscheidungsgremien gebilligt oder über interkommunale Ad-hoc-Strukturen abgewickelt werden (siehe Art. 1003), die über die zuständigen Gremien und die notwendigen Finanzmittel verfügen (siehe z.B. die bestehenden interkommunalen Verbände, die kleiner, gleich oder grösser als die Region sind: der Lötschentaler Talrat, die RWO und die ARVr oder der Zentralwalliser Verband zur Verwaltung der Agglomeration Zentralwallis).

Dieses Vorgehen ermöglicht es, eine gewisse interkommunale Dynamik aufrechtzuerhalten und gleichzeitig flexibel und anpassungsfähig zu bleiben, was die Strukturen und Mittel betrifft, die in der richtigen Grössenordnung umgesetzt werden müssen. Darüber hinaus kann das Gesetz, falls erforderlich, bestimmte andere Aufgaben oder Anwendungsmodalitäten festlegen.

Die Kommission diskutierte ausführlich über die Aufgaben der Regionalkonferenz und ihres/ihrer Präsidenten/-in sowie über die Art und Weise, wie diese Person gewählt wird.

Nach Ansicht der Kommission erleichtert die Regionalkonferenz, wie oben erläutert, nicht nur die interkommunale Zusammenarbeit und prüft und koordiniert wichtige Projekte von interkommunaler Bedeutung, sondern kann auch an deren Umsetzung mitwirken (Vorschlag wird von den Kommissionsmitgliedern mit 7 zu 4 Stimmen angenommen).

Nachdem das Plenum mit 59 zu 56 Stimmen bei 4 Enthaltungen beschlossen hatte, *«sorgt für eine gute Ausführung der kommunalen Aufgaben»* zu streichen, nahm die Kommission schliesslich einstimmig folgenden Vorschlag an: *«überwacht die zielgerichtete Umsetzung der gemeinsamen Projekte»* (Art. 003, Abs. 1). Unter gemeinsamen Projekten versteht die Kommission regionale Projekte, d.h. solche, an denen die Region beteiligt ist. Eine weitere in der Kommission diskutierte Variante, nämlich *«der/die Regionspräsident/-in kann den Gemeinden auch Empfehlungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben geben»*, wurde von den Kommissionsmitgliedern nicht unterstützt.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Rolle des/der Regionalpräsidenten/-in über die des derzeitigen Präfekten hinausgehen kann. Daher ist eine Wahl der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten durch das Volk gerechtfertigt. Diese Volkswahl ist demokratischer und bietet der gewählten Person mehr Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit, als wenn sie von den Präsidenten/-innen der Gemeinden gewählt würde, die sie dann in der Regionalkonferenz leiten müsste. In ihren Beratungen entschied sich die Kommission mit 5 zu 4 Stimmen bei einer 1 Enthaltung für die Wahl durch das Volk.

In ihren Grundsätzen hatte die Kommission von einem/einer Regionspräsidenten/-in und einem/einer Vizepräsidenten/-in gesprochen. Beim gegenwärtigen Stand der Diskussion zieht sie es vor, die Entscheidung über die Wahl eines/einer regionalen Vizepräsidenten/-in dem Grossen Rat zu überlassen, falls dieser diese Funktion für notwendig erachtet.

Die Kommission stimmte über die vorgeschlagenen Artikel zu den Regionen Absatz für Absatz ab, bevor es zu einer Schlussabstimmung über das gesamte Kapitel kam, die von allen anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen wurde.

Für die Kommission 10 liegt kein Minderheitsbericht vor.

Dieser Bericht wurde von der Kommission 10 am 28. Juni 2021 genehmigt.

Der Kommissionspräsident *ad interim*: **Lukas Kalbermatten**

Die Kommissionsberichterstellerin: **Sabine Fournier**

### III. ANHÄNGE

#### a. Anhörungen

Die Kommission hat folgende Personen angehört:

Zum Thema Burgerschaften:

- Der Präsident des Verbands der Walliser Burgergemeinden, Herr Adalbert Grand, sowie 2 Mitglieder des Vorstandes des Verbands der Walliser Burgergemeinden: Herr Georges Schmid, ebenfalls Präsident des Schweizerischen Verbands der Burgergemeinden und Herr Antoine de Lavallaz, ebenfalls Präsident der Burgergemeinde Sitten. Das Treffen hat am 28. Mai 2021 in Sion stattgefunden.

#### b. Bibliographie

Vgl. Bericht der Kommission 10 vom 15. März 2020 für die Prüfung der Grundsätze.

#### c. Liste der von der Kommission genehmigten Artikel

##### Gemeinden

##### Allgemeine Bestimmungen

##### **Art. 1000 Rechtsform Rechtsnatur und Gebietsgarantie**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Ihr Gebiet ist in den Grenzen der Verfassung und des Gesetzes gewährleistet.

##### **Art. 1001 Gemeindeautonomie**

<sup>1</sup> Die Gemeindeautonomie ist in den Grenzen der Verfassung und des Gesetzes gewährleistet.

<sup>2</sup> Die Gemeinden üben ihre Autonomie unter Beachtung des Gemeinwohls und der Interessen der Region sowie anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften aus. Sie beachten die besonderen Bedürfnisse ihrer Dörfer und Quartiere.

##### **Art. 1002 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen die Verfassung und das Gesetz übertragen. Sie können weitere Aufgaben übernehmen, soweit nicht Bund, Kanton oder andere Organisationen dafür ausschliesslich zuständig sind.

<sup>2</sup> Sie verwalten die Gemeindegüter nachhaltig und mit Sorgfalt.

<sup>3</sup> Sie sorgen für das Wohlergehen ihrer Bevölkerung, bieten ihr eine nachhaltige Lebensqualität, gewähren ihr lokale, vom Gesetz festgelegte Dienstleistungen und fördern so weit als zweckmässig die Bürgerbeteiligung.

##### **Art. 1003 Interkommunale Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Gemeinden untereinander sowie mit benachbarten Körperschaften ausserhalb der Kantons- oder Landesgrenzen zusammenarbeiten.

<sup>2</sup> Der Kanton fördert und begünstigt die interkommunale Zusammenarbeit.

<sup>3</sup> Das Gesetz kann eine Zusammenarbeit vorschreiben, wenn sie für die Erfüllung bestimmter Aufgaben oder für eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Gemeinden erforderlich ist.

<sup>4</sup> Das Gesetz regelt die Rechtsform, die Organisation, die Finanzierung und die demokratische Kontrolle der interkommunalen Zusammenarbeit.

#### **Art. 1004 Aufsicht des Kantons**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind innerhalb der Schranken des Artikels 1001 (Gemeindeautonomie) der Aufsicht des Kantons unterstellt. Das Gesetz bestimmt die Art und Weise dieser Aufsicht, insbesondere in Bezug auf die Verwaltung. Soweit die Verfassung und ~~das Gesetz die Gesetze~~ nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vorsehen, beschränkt sich die Überprüfungsbefugnis des Kantons auf die Gesetzmässigkeit.

<sup>2</sup> Die von den Gemeinden ausgearbeiteten Reglemente müssen vom Kanton genehmigt werden.

<sup>3</sup> Das Gesetz kann vorsehen, dass wichtige Projekte der Gemeinden der Genehmigung durch den Kanton unterliegen.

<sup>4</sup> Das Genehmigungsverfahren wird durch das Gesetz geregelt.

#### **Art. 1005 Steuerhoheit und Finanzausgleich**

<sup>1</sup> Die Steuerhoheit der Gemeinden wird durch das Gesetz geregelt.

<sup>2</sup> Der Kanton trifft Massnahmen, um die Auswirkungen der Unterschiede zwischen den Gemeinden und den Regionen zu vermindern. Er errichtet insbesondere einen Finanzausgleich. Das Gesetz legt die Beitrags- und die Unterstützungskriterien fest.

### **Behörden**

#### **Art. 1006 Organisation**

<sup>1</sup> Jede Gemeinde verfügt über:

- a) eine gesetzgebende Behörde: die Gemeindeversammlung oder der Generalrat;
- b) eine ausführende Behörde: der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Das Gesetz regelt die Grundsätze der Gemeindeorganisation, die Unvereinbarkeiten und die Ausnahmen.

#### **Art. 1007 Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten sind berechtigt, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Gemeindereglemente, ausser in den durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen;
- b) wichtige Vorhaben betreffend Verkauf, Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, Tausch, Verpachtung, Veräusserung von Vermögenswerten, Gewährung von Darlehen, Kreditaufnahmen, Leistung von Bürgschaften, Erteilung und Übertragung von Wasserkraftkonzessionen;
- c) neue nicht gebundenen Ausgaben, deren Höhe durch das Gesetz festzulegen ist;
- d) den Voranschlag, über den Rubrik für Rubrik abgestimmt werden kann;
- e) die Rechnung.

#### **Art. 1008 Generalrat**

<sup>1</sup> In den Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern tritt der Generalrat an die Stelle der Gemeindeversammlung.



<sup>2</sup> Durch Volksabstimmung können die Wahlberechtigten in Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf die Errichtung eines Generalrats verzichten, oder in Gemeinden mit weniger als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Generalrat wählen.

<sup>3</sup> Das Gesetz bestimmt die Organisation und die Befugnisse des Generalrates. Er übt mindestens die gleichen Rechte aus, wie die Gemeindeversammlung.

#### **Art. 1009 Gemeinderat**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Ein Mitglied ist Präsidentin oder Präsident und eines ist Vizepräsidentin oder Vizepräsident.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat folgende Befugnisse:

- a) er besorgt die allgemeine Verwaltung der Gemeinde;
- b) er entwirft die Gemeindereglemente und sorgt für deren Anwendung;
- c) er vollzieht die kantonale Gesetzgebung;
- d) er ernennt das Personal;
- e) er entwirft den Voranschlag;
- f) er erstellt die Rechnung.

<sup>3</sup> Das Gesetz bestimmt die Organisation und die Befugnisse.

#### **Art. 1010 Wahlmodus**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Generalrates werden von den Stimmberechtigten nach dem **Proporzverfahren** ~~Proporzsystem~~ gewählt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates werden von den Stimmberechtigten nach dem **Proporzverfahren** ~~Proporzsystem~~ gewählt. Die Stimmberechtigten können unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen eine Änderung des Wahlsystems beschliessen.

<sup>3</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Vize-Gemeindepräsidentin oder der Vize-Gemeindepräsident werden von den Wahlberechtigten im **Majorzverfahren** ~~Majorzsystem~~ gewählt.

<sup>4</sup> Das Gesetz bestimmt die Modalitäten der Wahl und das Datum des Urnengangs.

#### **Art. 1011 Öffentlichkeit der Sitzungen**

<sup>1</sup> Die Sitzungen der Gemeindeversammlung und des Generalrates sind öffentlich.

<sup>2</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

<sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Ausnahmen.

### **Gemeindefusionen, Reorganisation und Aufteilung der Gemeinden**

#### **Art. 1012 Grundsätze**

<sup>1</sup> Der Kanton fördert und unterstützt die Gemeindefusionen, insbesondere um:

- a) die Gemeindeautonomie zu stärken;
- b) die Kapazitäten der Gemeinden zu erhöhen;
- c) die kommunalen Dienstleistungen effizient zu erbringen.

<sup>2</sup> Zwei oder mehrere Gemeinden können auch ohne gemeinsame Grenze fusionieren.

<sup>3</sup> Der Vorschlag zu einer Fusion kann durch die Gemeindebehörden, durch eine Volksinitiative oder durch den Kanton erfolgen.

### **Art. 1013 Verfahren**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden beschliessen über die Fusion. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Insoweit es die kommunalen, regionalen oder kantonalen Interessen erfordern, kann der Grosse Rat eine Fusion anordnen. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen zu den Gemeindefusionen gelten sinngemäss auch für die Änderung von Gemeindegrenzen und für die Aufteilung von Gemeinden.

<sup>4</sup> Das Gesetz bestimmt die Anwendungsregeln und sieht Anreize vor, insbesondere finanzieller Art.

## **Burgerschaften**

### **Art. 1014 Rechtsform Allgemeine Bestimmungen**

Die Burgerschaften sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, die gesetzlich festgelegte Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllen, insbesondere die Verwaltung ihres des Gemeinguts.

### **Art. 1015 Organisation**

<sup>1</sup> Jede Burgerschaft verfügt über:

- a) eine gesetzgebende Behörde: die Burgerversammlung;
- b) eine ausführende Behörde: der Burgerrat.

<sup>2</sup> Das Gesetz bestimmt die Grundsätze der Organisation der Burgerschaften, sowie das Bürgerrecht.

### **Art. 1016 Stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger**

Stimmberechtigt in Bürgerangelegenheiten sind:

- a) Bürgerinnen und Bürger, die im Gebiet der Burgerschaft wohnhaft sind;
- b) Bürgerinnen und Bürger, die nicht im Gebiet der Burgerschaft wohnhaft sind und die Stimmberechtigung beantragt und erhalten haben. Das Gesetz bestimmt den Umfang ihrer Rechte.

### **Art. 1017 Burgerversammlung**

<sup>1</sup> Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind berechtigt, an der Burgerversammlung teilzunehmen.

<sup>2</sup> Die Burgerversammlung hat in Bürgerangelegenheiten die gleichen Rechte wie die Gemeindeversammlung. Sie entscheidet überdies über die Aufnahme neuer Bürgerinnen und Bürger.

### **Art. 1018 Burgerrat**

<sup>1</sup> Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger wählen einen Burgerrat von drei bis sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vize-Präsidentin oder den Vize-Präsidenten.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderates (Art. 1010) gelten sinngemäss auch für die Wahl des Burgerrates.

### **Art. 1019 Fusion**

Die Burgerschaft kann beschliessen, mit einer anderen Burgerschaft zu fusionieren.

### **Art. 1020 Auflösung**

Die Burgerschaft kann ihre Auflösung beschliessen. In diesem Fall muss das Eigentum der Burgerschaft von der Einwohnergemeinde übernommen werden.

### **Art. 1021 Selbstständigkeit**

Wenn eine Burgerschaft nicht in der Lage ist, einen Burgerrat zu bilden, muss sie vor der nächsten Legislatur mit einer anderen Burgerschaft fusionieren oder ihre Auflösung beschliessen.

## **Regionen**

### **Art. 001 Grundsätze**

<sup>1</sup> Das Kantonsgebiet setzt sich aus 6 um Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey organisierten Regionen zusammen.

<sup>2</sup> Das Gesetz bestimmt das Gebiet der Regionen, ihren Hauptort, ihre Organisation und die Befugnisse der zuständigen Organe sowie die Art ihrer Finanzierung.

### **Art. 002 Regionalkonferenz**

<sup>1</sup> Jede Region hat eine Regionalkonferenz, die sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinden der Region und der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten zusammensetzt.

<sup>2</sup> Die Regionalkonferenz erleichtert die interkommunale Zusammenarbeit, prüft die Zweckmässigkeit von wichtigen Projekten mit interkommunaler Bedeutung, koordiniert sie und beteiligt sich gegebenenfalls an deren Realisierung. Sie fördert die harmonische Raumentwicklung und optimiert die Beziehungen zwischen den Gemeinden und dem Kanton.

<sup>3</sup> Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.

### **Art. 003 Regionspräsidentinnen und Regionspräsidenten**

<sup>1</sup> Die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident leitet die Regionalkonferenz, vermittelt zwischen den Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden und dem Kanton und überwacht die zielgerichtete Umsetzung der gemeinsamen Projekte. Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.

<sup>2</sup> Die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident wird von den Stimmberechtigten der Gemeinden der Region im **Majorzverfahren** ~~Majorzsystem~~ gewählt.

<sup>3</sup> Das Amt der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten ist mit einem öffentlichen Amt auf Gemeindeebene unvereinbar.